

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/8 vom 26. Februar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/8 du 26 février 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/8 del 26 febbraio 2018

Regeste

Art. 14a Abs. 2 ELV, Art. 21 Abs. 4 ATSG Weil der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit in Verletzung seiner Schadenminderungspflicht nicht voll ausgeschöpft hat, hat die Beschwerdegegerin ihm nach Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ein hypothetisches Erwerbseinkommen in zuvor angekündigter Höhe anrechnen dürfen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2018, EL 2017/8).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Ehepaare bilden bei der Anspruchsberechnung eine wirtschaftliche Einheit, sodass ihre Ausgaben und Einnahmen zusammengerechnet werden (Art. 9 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [SR 831.30; ELG]). Laut der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht muss ein EL-Ansprecher oder eine in die Anspruchsberechnung einbezogene Person ihren Existenzbedarf soweit möglich und zumutbar aus eigener Kraft finanzieren. Kommt eine Person dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nach, indem sie beispielsweise keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl ihr dies möglich und zumutbar wäre, oder ist sie ohne zwingenden Grund zu einem zu tiefen Lohn oder unentgeltlich erwerbstätig, sieht der Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG die Anrechnung fingierter Erwerbseinkünfte – in der Praxis als hypothetisches Erwerbseinkommen bezeichnet – als Reaktion darauf vor. Für die Beantwortung der Frage, wie hoch das zumutbarerweise erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist, sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Namentlich ist allfälligen Gesundheitsbeeinträchtigungen, der beruflichen Ausbildung, der bisherigen Berufskarriere, den Verhältnissen auf dem konkreten, tatsächlichen Arbeitsmarkt und allfälligen Hinderungsgründen wie etwa den Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen (vgl. RALPH JÖHL, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz 125, 133 f.). 1.2 Gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV ist bei Invaliden unter 60 Jahren bei einem IV-Grad von 50% bis unter 60% mindestens der Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG anzurechnen. Praxismässig begründet Art. 14a Abs. 2 ELV die Vermutung, dass die teilinvalid Person in der Lage sei, ein Erwerbseinkommen in der vorgesehenen Mindesthöhe zu erzielen. Diese Vermutung knüpft an einen bestimmten Invaliditätsgrad an, der von einem anderen Sozialversicherungsträger ermittelt worden ist. Dieser Invaliditätsgrad bildet Teil des für

die EL-Durchführungsstelle massgebenden Sachverhalts, auf den sich wiederum die Vermutung stützt, dass noch ein bestimmtes Erwerbseinkommen erzielt werden könnte. Ausnahmsweise kann unter Berufung auf den aktuellen Gesundheitszustand die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 ELV widerlegt werden, nämlich wenn nach der IV-Rentenzusprache eine Veränderung des Gesundheitszustandes eintritt, die dem Invaliditätsgrad, auf den sich die IV-Rentenzusprache gestützt hat, offensichtlich nicht mehr entspricht.

E. 2

2.1 Im angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab dem 1. Oktober 2016 ausgehend von einem durch die IV-Stelle ermittelten IV-Grad in Höhe von 50% gestützt auf Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV ein hypothetisches Erwerbseinkommen in Höhe von Fr. 19'290.-- angerechnet (EL-act. 24). Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, es sei aussichtslos, sich in seinem Alter noch zu bewerben. Es sei bereits ein grosses Glück, dass die E.____ AG ihn eingestellt habe, obwohl er teilinvalid und über 50 Jahre alt sei (vgl. act. G 1, EL-act. 21).

2.2 Der Beschwerdeführer hat erklärt, er könne aufgrund seiner körperlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr als zwei bis drei Tage pro Woche arbeiten (vgl. EL-act. 13). Gemäss den vorliegenden IV-Akten ist der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seines somatischen Gesundheitszustands in einer leichten bis mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit voll arbeitsfähig. Einzig aufgrund seiner psychischen Gesundheit ist er in einer solchen Tätigkeit zu 50% eingeschränkt (IV-act. 36, 56, 74, 77, 79). Im Rahmen des Einkommensvergleichs ist die IV-Stelle davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer ein Invalideneinkommen in Höhe von Fr. 30'857.-- erzielen könne (IV-act. 78). Weil der Beschwerdeführer nie gegen seine halbe IV-Rente interveniert hat, sondern - ganz im Gegenteil - mit seiner Aussage, zwei bis drei Tage pro Woche arbeiten zu können, das Vorliegen einer 50%igen Arbeitsfähigkeit indirekt bestätigt hat, besteht kein Grund zur Annahme, dass er nicht wenigstens in diesem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielen könnte. Insbesondere wird anhand der vorliegenden IV-Akten nicht ersichtlich, inwiefern seine körperlichen Beschwerden ihn in einer leidensangepassten Tätigkeit einschränken sollten.

2.3 Weiter sind invaliditätsfremde Umstände, i.d.R. wohl eine unverschuldete Arbeitslosigkeit, geeignet, die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 ELV umzustossen. Ein eine IV-Rente beziehender EL-Ansprecher hat die ihm verbliebene Restarbeitsfähigkeit in Erfüllung der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht voll auszuschöpfen. Tut er dies nicht, kann er eine Anrechnung der in Art. 14a Abs. 2 ELV vorgesehenen Minimalbeträge für die anrechenbaren hypothetischen Erwerbseinkünfte nur verhindern, indem er mittels qualitativ und quantitativ ausreichender, aber erfolgloser Arbeitsbemühungen eine unverschuldete (Teil-) Arbeitslosigkeit nachweist (JÖHL, a.a.O., Rz 138). Zu prüfen bleibt deshalb, ob es dem Beschwerdeführer allenfalls gelungen ist, die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV damit zu widerlegen, dass er in den Monaten vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung im August und September 2016 nicht aufgrund einer Verletzung seiner Schadenminderungspflicht lediglich zu 20-30% gearbeitet und damit zu wenig verdient hat. Dafür hat er zu belegen, dass er sich ernsthaft und intensiv, also qualitativ und quantitativ genügend darum bemüht hat, eine Stelle zu finden, mit der er seine Restarbeitsfähigkeit komplett ausschöpfen könnte. Der Beschwerdeführer hat keine Arbeitsbemühungen oder dergleichen eingereicht, sondern lediglich erklärt, dass er sich von 2012 bis 2013 um Arbeit bemüht habe und dass er von Glück sprechen könne, als Teilinvalid und über Fünfzigjähriger überhaupt eine Anstellung gefunden zu haben. Es erscheine ihm als aussichtslos, eine andere Stelle zu finden, und er sei mit seiner aktuellen

Arbeit zufrieden (EL-act. 21). Weil sich der massgebliche Arbeitsmarkt jedoch stets im Fluss befindet und es jederzeit sein kann, dass eine passende Stelle ausgeschrieben wird, lässt sich mit der Erfolglosigkeit der Stellenbemühungen in der Vergangenheit nicht für die Zukunft belegen, dass weitere Stellenbemühungen von vornherein zum Scheitern verurteilt wären (JÖHL, a.a.O., Rz 132). Indem sich der Beschwerdeführer also nicht darum bemüht hat, seine Restarbeitsfähigkeit voll auszuschöpfen, obwohl er gewusst hat, dass die Beschwerdegegnerin eben dies von ihm verlangt, und obwohl er gewusst hat, dass er lediglich zu 50% invalid ist, hat er auch nicht nachweisen können, dass sein zu niedriges Erwerbseinkommen nicht auf eine Verletzung der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht zurückzuführen ist. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, der Beschwerdeführer könne gemäss Art. 14a Abs. 1 lit. b ELV mindestens ein Erwerbseinkommen in Höhe von Fr. 19'290.-- erzielen. 2.4 Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer am 8. März 2016 darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihm, sollte er sich nicht darum bemühen, seine Restarbeitsfähigkeit voll auszuschöpfen, ab dem 1. September 2016 ein hypothetisches Erwerbseinkommen in Höhe von Fr. 19'290.-- angerechnet und somit eine monatliche Ergänzungsleistung von Fr. 1'729.-- ausbezahlt werde (EL-act. 35). Indem die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer damit konkret darüber in Kenntnis gesetzt hat, welches Verhalten sie von ihm verlangt und welche Konsequenzen eine Zuwiderhandlung hat (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Rz 136 zu Art. 21), hat sie das nach Art. 21 Abs. 4 ATSG einer Leistungskürzung notwendigerweise vorausgehende Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt. Sinn und Zweck dieses Verfahrens ist es nämlich, die versicherte Person auf die möglichen nachteiligen Folgen ihres unerwünschten Verhaltens aufmerksam zu machen und sie so in die Lage zu versetzen, ihre Entscheidung in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren zu treffen (vgl. BGE 122 V 220). Es besteht die Möglichkeit, dass sich der Beschwerdeführer - obwohl er es grundsätzlich als aussichtslos erachtet hat, sich zu bewerben - um eine neue Arbeitsstelle bemüht hätte, wenn ihm ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen und damit eine niedrigere monatliche Ergänzungsleistung angedroht worden wäre. Deshalb hätte die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Verfügung vom 14. September 2016 bzw. des angefochtenen Einspracheentscheides vom 6. März 2017 kein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen anrechnen dürfen, als sie am 8. März 2016 angedroht hat, ohne dies zuvor im Rahmen eines erneuten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens angedroht zu haben. Ansonsten wäre der Beschwerdeführer nämlich nicht in der Lage gewesen, in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren zu entscheiden, ob er nicht allenfalls doch seine Schadenminderungspflicht hätte erfüllen und sich um ein höheres Arbeitspensum hätte bemühen wollen. Die Beschwerdegegnerin ist also an die im Rahmen des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens angedrohte Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens gebunden. Obwohl es sich bei den Beträgen in Art. 14a Abs. 2 ELV gemäss der ständigen Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen lediglich um Mindestbeiträge handelt und dem Beschwerdeführer deshalb allenfalls ein über Fr. 19'290.-- liegendes hypothetisches Erwerbseinkommen hätte angerechnet werden müssen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. November 2017, E 2.4), hat die Beschwerdegegnerin also zu Recht nur ein hypothetisches Erwerbseinkommen in Höhe von Fr. 19'290.-- als Einnahme berücksichtigt. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 3

Im Rahmen eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der IV-Rentenrevision aus dem Jahr 2015 den unveränderten Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen vermögen. Der Beschwerdeführer ist zuletzt im Jahr 2007 psychiatrisch begutachtet worden (IV-act. 36-10) und er hat angegeben, sein letzter Besuch bei einem Psychiater habe im Jahr 2010 stattgefunden (IV-act. 76). Zwar ist Dr. G.____ vom RAD davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer - wie dies bei chronifizierten Fällen häufig der Fall sei - regelmässig durch seinen Hausarzt psychiatrisch behandelt werde (IV-act. 77), doch hat der Hausarzt Dr. F.____ lediglich erklärt, dass der Versicherte unter depressiven Verstimmungen bei Schmerzsymptomatik leide sowie Probleme mit dem Sohn und mit dem Tod seiner Mutter vor 4 Monaten habe (vgl. IV-act. 74). Dass diese hausärztliche Einschätzung des psychischen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers dazu geeignet sein soll, zu einer 50%igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu führen, ist zweifelhaft. Zusätzlich ist nämlich zu berücksichtigen, dass die die IV-Rente begründende rezidivierende depressive Störung im Rahmen der Begutachtung im Jahr 2007 als remittiert bezeichnet worden ist. Deshalb ist es durchaus möglich, dass sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers seither erheblich verbessert haben könnte (IV-act. 36-10 f., 42). Um beurteilen zu können, ob dem Beschwerdeführer nach Art. 14a Abs. 2 ELV ein über dem Minimum liegendes hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden müsste, hätte die Beschwerdegegnerin deshalb die IV-Stelle im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201; IVV) anzuhalten, den IV-Rentenanspruch des Beschwerdeführers genau zu überprüfen. Stünde der IV-Grad des Beschwerdeführers schliesslich fest, hätte die Beschwerdegegnerin bei der Anwendung des Art. 14a Abs. 2 ELV zu berücksichtigen, dass Art. 14a Abs. 2 ELV nicht die Vermeidung eines grossen Abklärungsaufwandes und schwieriger Ermessensentscheide, sondern die Verhinderung der Ausrichtung von im Verhältnis zu den Rentenleistungen übersetzten Ergänzungsleistungen bezweckt (vgl. JÖHL, a.a.O., Rz 136 mit Hinweisen zu der Schaffung des aArt. 3a Abs. 7 lit. c ELG [jetzt Art. 9 Abs. 5 lit. c ELG] anlässlich der 2. IV-Revision). Unter diesem Gesichtspunkt müssen die in Art. 14a Abs. 2 ELV aufgezählten Beträge also - im Übrigen in Übereinstimmung mit der Wortwahl des Bundesgerichts - als Mindestbeträge betrachtet werden. Ein hypothetisches Erwerbseinkommen muss somit mindestens dem in lit. a, b oder c vorgeschriebenen Betrag entsprechen. Sollte sich ergeben, dass das Erwerbspotenzial der invaliden Person im Falle einer Erwerbstätigkeit die Erzielung eines Erwerbseinkommens ermöglicht, das über dem Mindestbetrag liegt, so ist eben dieses als hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen (vgl. die Bemessung des hypothetischen Erwerbseinkommens gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG, vgl. auch E 2.4). Die Beschwerdegegnerin hätte deshalb zu prüfen, wie viel der Beschwerdeführer verdienen könnte, wenn er seine verbliebene Restarbeitsfähigkeit voll ausschöpfen würde. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit als Elektromonteur gearbeitet hat (vgl. EL-act. 83-13). Nur falls es keine den Leiden des Beschwerdeführers angepasste Tätigkeit als Elektromonteur geben sollte, wäre allenfalls von einem Hilfsarbeiterlohn auszugehen. Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegnerin bei dieser Gelegenheit wohl auch noch abzuklären hätte, weshalb die Ehefrau des Beschwerdeführers lediglich zu einem Stundenlohn von Fr. 12.50 erwerbstätig ist bzw. ob es ihr nicht allenfalls zumutbar wäre, sich eine besser bezahlte Stelle zu suchen.

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.